



**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde
Diepoldsau-Widnau-Kriessern**

Friedhofsordnung

gilt für den evang. Friedhof Diepoldsau

Von der Kirchenvorsteherschaft erlassen am: 6. November 2023

Vom Gemeinderat Diepoldsau genehmigt am: 23. April 2024

Gültig ab: 1. Mai 2024

Die evang. Kirchengemeinschaft erlässt aufgrund

- von Art. 18 des kant. Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1)
- der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967 (sGS 458.11)

folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gräberarten

Der Friedhof wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- a) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 7 Jahre
- b) Erdbestattungsgräber für Kinder über 7 Jahre und Erwachsene
- c) Urnenwand
- d) Urnengräber in freier Belegung (Reihurnengräber mit Grabmälern)
- e) Baum-Urnenwiesengrab
- f) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namennennung
- g) Gräber für Sternenkinder

Art. 2

Grabgrösse

Die Grabgrösse beträgt im Grabfeld:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
a) für Kindergräber	90 cm	70 cm	120 cm
b) für Erwachsenengräber	170 cm	90 cm	135 cm
c) für Urnengräber	100 cm	80 cm	70 cm

Art. 3

Grabesruhe

Die Grabstätten verfallen nach folgenden Fristen:

a) Erdbestattungsgräber	(Art. 1a)	15 Jahre
b) Erdbestattungsgräber	(Art. 1b)	20 Jahre
c) Urnenwand	(Art. 1c)	10 Jahre
d) Urnengräber	(Art. 1d)	15 Jahre
e) Baum-Urnenwiesengrab	(Art. 1e)	15 Jahre
f) Gemeinschaftsgrab	(Art. 1f)	10 Jahre
g) Gräber für Sternenkinder	(Art. 1g)	10 Jahre

Spätere Urnenbeisetzung ist in ein Erdbestattungsgrab während 10 Jahren, in ein Urnengrab während 5 Jahren möglich.

In beiden Fällen ohne Grabesruheverlängerung.

Die Grabräumung wird im öffentlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Angehörigen werden nach Möglichkeit schriftlich informiert.

Art. 4

Allgemeines

Jedes Grab, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, erhält ein Holzkreuz mit Namensaufschrift und Sterbejahr des Bestatteten. Muslime erhalten anstelle eines Kreuzes ein Grabmal in Form des Buchstabens T.

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält, eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen soll.

II. Grabmäler und Grabstätten

Art. 5

Werkstoffe

Als Werkstoffe sind Holz, Naturstein, Schmiedeisen und Bronze zugelassen.

Unzulässig sind:

- nicht natürlich gewachsene Materialien, wie zementgebundene Steine (Beton, Kunststein usw.), Kunststoffe, Blech, Gusseisen
- gebrannte Materialien, wie Ton, Klinker, Porzellan usw.

Art. 6

Bearbeitung

Die Bearbeitung soll sich grundsätzlich dem Charakter des Materials anpassen. Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Art. 7

Form

Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht und ungekünstelt sein. Besondere Aufmerksamkeit ist auf eine klare Linienführung, gute Proportionen und kompositionell ausgeglichene Formen zu legen. Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollen hohe Steine (Stelen) schmal und dick, niedrige Steine breit gehalten werden. Liegende Grabsteine sind nicht zulässig.

Art. 8

Schrift und Schmuck

Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, d.h. seine Schmuckformen, Symboldarstellungen usw. sowie die Schrift müssen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch ins Grabmal einfügen. Auf eine gute Schrift ist besonders Wert zu legen.

Schriftplatten

Die Urnenwand ist Trägerin der Schriftplatten. Diese sind einheitlich in Material, Grösse und Beschriftung. Die Inschrift besteht aus Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Auf einer Platte können zwei Namen angebracht werden.

Art. 9

Masse für Grabzeichen

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

		<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Dicke</u>
Reihengräber	(1a)	80 cm	35 cm	10 cm
Reihengräber	(1b)	110 cm	60 cm	12 cm
Urnenwand	(1c)	Porphyrgeschliffen, mit normierter Inschrift 40 x 40 x 4 cm		
Urnengrab	(1d)	90 cm	45 cm	12 cm
Baum- Urnenwiesengrab	(1e)	Kalkstein in Samenform		
Gemeinschaftsgrab	(1f)	Namensschild		

Gräber für Ster- (1g) Stern und Kugel
nenkinder aus Edelstahl

Die angeführten Minimaldicken gelten nur für Steine.

Art. 10

Begutachtung

Die Angehörigen von Verstorbenen können die Entwürfe für Grabmäler vor der Erteilung des Auftrages der Kirchenvorsteherschaft zur Begutachtung einreichen.

Art. 11

Firmenbezeichnung des Grabmallieferanten

Der Grabmallieferant kann seine Firmenbezeichnung in unauffälliger Weise auf der rechten Seite des Grabmals anbringen, und zwar 30 cm über der Grabfläche. Metall-Firmenschilder sind verboten.

Art. 12

Aufstellung

Grabsteine dürfen frühestens acht Monate nach der Bestattung aufrecht gesetzt werden. Liegende Grabmale oder Grabplatten sind untersagt. Die Fundamentplatte ist auf festgestampftem Grund mit Pfählen einzubetten. Für das Urnengrab 1d besteht keine Frist. Der Grabsteinsockel ist durch eine Zementplatte, 35 x 60 cm, zu befestigen. Sockel und Grabstein sowie allfällige weitere Einzelteile sind durch Eisendübel und Zement sorgfältig zu verbinden. Grabmallieferanten, die vorstehende Bestimmungen nicht beachten, kann die Kirchenvorsteherschaft jede weitere Tätigkeit auf der Friedhofanlage untersagen.

Art. 13

Einfassungen

Die Einfassung der Grabreihen und die Erstellung der Zwischenwege erfolgt durch die Kirchgemeinde. Einfassungen der einzelnen Gräber durch Stellriemen sind nicht gestattet. Der Zwischenweg wird durch den Friedhofgärtner mit Platten belegt.

Art. 14

Bepflanzungen

Die Grabstätten 1a, 1b, und 1d sind durch die Hinterlassenen mit einer einfachen pflanzlichen Ausschmückung zu versehen.

Kommen die Hinterbliebenen diesem Punkt nicht nach, wird der Friedhofgärtner von der Kirchgemeinde beauftragt, die Grabstätte wieder in Ordnung zu bringen. Diese Kosten werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Zierbäume und Sträucher dürfen nur eine Höhe von max. 50 cm (bei Kindergräbern max. 30 cm) aufweisen. Die Pflanzen selbst sind möglichst flach zu halten. Beidseits eines Grabmals sind Hochpflanzungen untersagt. Die Pflanzfläche, wie auch Zierbäumchen und Sträucher, dürfen angrenzende Gräber und Wege nicht überragen.

Die Grabstätte 1c (Urnenwand) wird durch den Friedhofgärtner bepflanzt. Das Anbringen von persönlichem Blumenschmuck ist auf die Dauer nicht möglich und darf lediglich als Übergangslösung bei der Beisetzung geschehen. Es ist nicht erlaubt, persönliche Gegenstände auf den Schriftplatten aufzustellen oder zu befestigen. Ebenso dürfen an der Platte keine Verzierungen angebracht werden.

Blumenschmuck ist auf dem Urnenwiesengrab (1e), Gemeinschaftsgrab (1f) und den Gräbern für Sternenkinder (1g) nur in den ersten zwei Monaten möglich.

Art. 15

Schiefstehende und beschädigte Grabmäler

Wenn Grabmäler schief stehen oder baufällig sind, wird den Hinterbliebenen durch die Kirchenvorsteherschaft zur Instandstellung oder Beseitigung eine angemessene Frist eingeräumt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, kann die Kirchenvorsteherschaft die Instandstellung oder Beseitigung auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Art. 16

Haftpflicht

Für Beschädigungen an Grabstätten und für abhanden gekommene Pflanzen und dergleichen übernimmt die Kirchenvorsteherschaft keine Haftung. Für Schäden beim Versetzen der Grabmäler haftet der Grabmallieferant.

Art. 17

Tarife

Die Kirchenvorsteherschaft legt für die Gräberarten von Art. 1 Tarife fest.

III. Schlussbestimmungen

Art. 18

Abgabe der Friedhofordnung

Diese Friedhofordnung inkl. Tarife werden durch das Bestattungsamt Diepoldsau bei Anzeige des Todesfalles den Hinterbliebenen abgegeben.

Art. 19

Strafen

Übertretungen dieser Friedhofordnung werden mit Busse geahndet. Die Bestimmungen des Schweiz. Strafgesetzbuches und des kant. EGzStGB bleiben vorbehalten.

Art. 20

Rechtsmittel

Verfügungen der Kirchengemeinschaft können innert 14 Tagen mit Rekurs beim Gemeinderat Diepoldsau angefochten werden.

Art. 21

Inkrafttreten

Diese Friedhofordnung wird per 1. Mai 2024 angewendet.

Genehmigung

Vom Gemeinderat Diepoldsau genehmigt am 23. April 2024:

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Ralph Lehner
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Diepoldsau, 6. November 2023

Evang. Kirchengemeinschaft
Diepoldsau-Widnau-Kriessern
Der Präsident

sig. Thomas Widmer

Der Vizepräsident

Patrick Weder